

Hallo

Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinstadt

Großer
Narrentag
Landesgartenschau
Neuenburg am Rhein
in den Rheingärten
Samstag, 30. Juli 2022
ab 10.11 Uhr

**HERZLICH WILLKOMMEN BEI DEN
NEUENBURGER NARREN**

Kinderschminken ✂ Ordenherstellung
Maskenschnitzer ✂ Narrenolympiade
Narrenrallye ✂ Tanzauftritte u.v.m.

ab 19.30 Uhr Konzert der
„Klemmfäggbrunzer“ auf der
Sparkassenbühne

Tageskarte Erwachsene: 19€
Kinder/Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre: Eintritt frei
Parkgebühr 5€/PKW, Busse gratis

Der Sommergarten auf der LGS

Viel Sommer und noch mehr Musik! Sommerfeste haben in Neuenburg am Rhein Tradition. Seit 1993 findet im Monat August jeweils am Samstag der von Bürgermeister Joachim Schuster ins Leben gerufene Sommergarten statt. Normalerweise auf dem Rathausplatz. Im Landesgartenschau Sommer heißt es nun: der Sommergarten auf der LGS.

Freuen Sie sich auf:

Samstag, 6. August Wild Country & Udo G.
Samstag, 13. August Oliver Thomas & Band und
die Schlager-Rock-Party
Samstag, 20. August MOUNTAIN-CREW -Trachtenparty
Samstag, 27. August HIT ME

INFO: Konzertbeginn: jeweils 19.30 Uhr auf der Sparkassen-Bühne.
Preis im Preis des Einlasstickets zur Landesgartenschau inbegriffen.

 190 Jahre Sängerfreundschaft Neuenburg

Das Sommerkonzert

4 Chöre*
2 Musikvereine**
3 Stunden Freude



Sonntag, 31. Juli - 17 Uhr
Landesgartenschau Neuenburg
Sparkassenbühne in den Rheingärten

* InTakt Istein, Temporal Müllheim, MGV Kolping Tunsel, Sängerfreundschaft Neuenburg
** MV Zienken, Stadtmusik Neuenburg



MOUNTAIN CREW

LIVE - ECHT - STEIL

Inkrafttreten der 1. Bebauungsplanänderung „Rheingärten“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 18.07.2022 in öffentlicher Sitzung die im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 1. Bebauungsplanänderung „Rheingärten“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Abgrenzung des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplans „Rheingärten“ ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen (ohne Maßstab):

Die 1. Bebauungsplanänderung „Rheingärten“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und dem Fachgutachten (Umweltbeitrag, Belange des Umweltschutzes) im Rathaus der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Bebauungsplanänderung mit Begründung und dem Fachgutachten (Umweltbeitrag, Belange des Umweltschutzes) einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

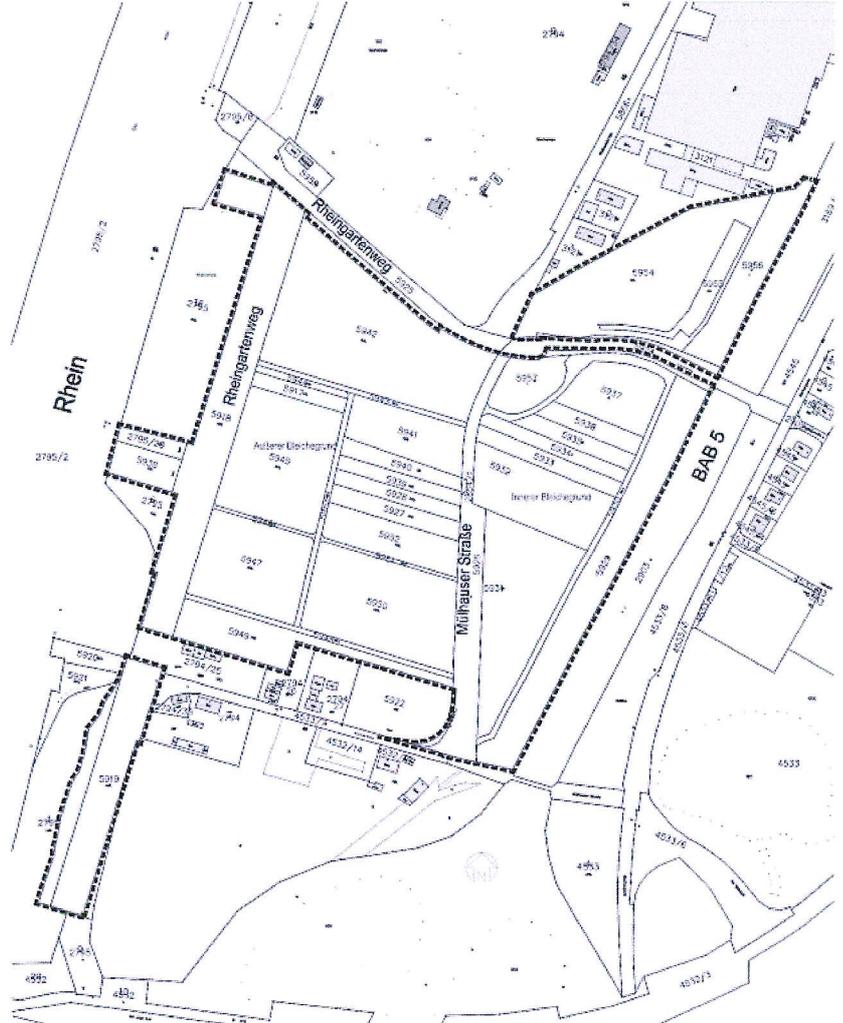
Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuenburg am Rhein, 19.07.2022

Joachim Schuster
Bürgermeister



ENDE DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN